

Aenderung der Vorschriften über das militärische Kontrollwesen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - (1976)

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938583>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu machen, die er braucht zur Ueberprüfung und Ergänzung seiner Unterlagen. Im kommenden Frühjahr werden die jungen stellungspflichtigen Schweizer in Liechtenstein vom Schweizer-Verein zu einem obligatorischen Orientierungsabend eingeladen, an dem sie sich über die Rechte und Pflichten eingehend informieren können.

Um die berufliche Ausbildung oder das Studium durch die Rekrutenschule so wenig als möglich zu beeinträchtigen, ist es gelegentlich vorteilhafter, die RS ein oder zwei Jahre früher zu absolvieren. Diesem Wunsche kann in den meisten Fällen nur dann entsprochen werden, wenn auch die Aushebung vorzeitig (ein oder zwei Jahre vor der Stellungspflicht) erfolgt. Die jungen Schweizerbürger der Jahrgänge 1959 und 1960 werden daher gebeten, sich diese Möglichkeit zu überlegen und sich beim Sektionschef in Buchs bis Ende Dezember 1976 zu melden, sofern sie sich vorzeitig stellen wollen.

Stellungspflichtige, die als Motorfahrer, Panzersoldat, Panzerhaubitzenfahrer, Schützenpanzerbesatzungsleute, Strassenpolizeisoldat, Tambour oder Trompeter eingeteilt werden möchten, haben bis spätestens Ende Dezember 1976 ein entsprechendes Anmeldeformular auszufüllen. Dieses kann beim Sektionschef in Buchs bezogen bzw. abgegeben werden.

Für die Einteilung als Pilotanwärter, Fallschirmgrenadier, Fahrpontonnier, Funkerpionier, ist das Bestehen von besonderen Vorkursen notwendig.

Das Kreiskommando St.Gallen, der Sektionschef in Buchs oder der Schweizer-Verein in Liechtenstein stehen für nähere Auskünfte gerne zur Verfügung.

ÄNDERUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER DAS MILITÄRISCHE KONTROLLWESEN

Auswirkungen auf die Auslandschweizer im Fürstentum Liechtenstein.

Die Abteilung für Adjutantur beim Eidg. Militärdepartement in Bern hat uns am 6. August 1976 folgendes mitgeteilt:

Es trifft zu, dass die Vorschriften über das militärische Kontrollwesen u.a. mit Auswirkungen für die Auslandschweizer im Fürstentum Liechtenstein geändert werden. Diese Änderungen sind mit dem Militärdepartement des Kantons St.Gallen bereinigt worden. Ausgelöst wurden sie durch die Änderung

des Reglements des Bundesrates über den schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienst. Mit der Revision dieses Reglements ist die Matrikelkarte für Auslandschweizer abgeschafft worden, und somit ist auch das Einlageblatt zu dieser Karte nicht mehr verwendbar, das Auslandschweizern abgegeben wird, die im Ausland bei der erstmaligen militärischen Erfassung nicht meldepflichtig sind und daher kein Dienstbüchlein (DB) erhalten. Gestützt auf diese Sachlage wurde das EMD gezwungen, die Erfassungskarte für Auslandschweizer zu schaffen, die nun das Einlageblatt zur Matrikelkarte ersetzen wird.

Durch die Tatsache, dass die Schweiz in Liechtenstein keine diplomatische oder konsularische Vertretung unterhält, konnte die Matrikelkarte mit Einlageblatt für die Auslandschweizer in diesem Staat nicht verwendet werden, und deshalb musste im Jahr 1969 die Sonderregelung getroffen werden, wonach die Auslandschweizer in Liechtenstein bis zum Inkrafttreten der zur Diskussion stehenden Neuregelung von der Befreiung von der militärischen Meldepflicht im Ausland ausgenommen sind und somit ein DB erhalten. Mit der Schaffung der Erfassungskarte für Auslandschweizer, die anstelle des DB abgegeben wird, wenn der Auslandschweizer weder Militärflichtersatz schuldet noch freiwillig in der Schweiz Militärdienst leistet, besteht nun die Möglichkeit, die Auslandschweizer im Fürstentum Liechtenstein gleich zu behandeln, wie die Schweizer in andern ausländischen Staaten. Damit ist in diesem Bereich die Rechtsgleichheit unter allen Auslandschweizern hergestellt.

Diese Regelung bedeutet, dass der Auslandschweizer in Liechtenstein, der noch Militärflichtersatz schuldet oder in der Schweiz freiwillig Militärdienst leistet, weiterhin ein Dienstbüchlein erhält. Somit werden auch alle jungen Liechtensteinschweizer, die in der Schweiz die RS bestehen wollen, ebenfalls ein DB erhalten. Ausserdem behält jeder Auslandschweizer, der jemals ein DB erhalten hat, dieses Dokument auch dann als militärische Ausweisschrift, wenn er in einem späteren Zeitpunkt (z.B. wegen Dienstuntauglichkeit und Befreiung vom Militärflichtersatz) von der militärischen Meldepflicht im Ausland befreit wird.

SCHWEIZER GEHEN INS AUSLAND

Die Schweizer Männer haben im vergangenen Jahr ihr Glück wieder häufiger im Ausland gesucht: Aus der in der Schweiz veröffentlichten Bilanz geht hervor, dass 1975 insgesamt 9813 wehrpflichtige Schweizer auswanderten und 6846 zurückkehrten.